

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A) BEBAUUNGSPLAN

- Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und Art. 81 BayBO
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Sondergebiet (§ 11 BauNVO)
SO – Einzelhandel mit Tank-/Waschcenter

Das Sondergebiet dient der Unterbringung von großflächigen und nicht-größflächigen Einzelhandelsbetrieben der Warensegmente des Food- und Non-Foodbereiches zur Errichtung eines Verbrauchermarktes, eines Fachmarktes sowie eines Tank-/Waschcenters:

 - 1.1 Verkaufs-/Nutzflächen
Die zulässige Gesamtverkaufsfläche des Sondergebietes beträgt max. 3.500 qm zzgl. 300 qm Nutzfläche für Konzeptionsrä. Eine Überschreitung dieser Gesamfläche ist unzulässig.
 - 1.2 Zulässige Nutzflächen
Die sortimentspezifischen Verkaufsflächen (VK) bzw. Nutzflächen (NF) werden wie folgt festgesetzt und dürfen nachfolgende Grenzwerte nicht überschreiten:

Nutzung	Sortiment	Warensegment	Verkaufs-/ Nutzfläche in qm
Verbrauchermarkt	keine sortimentspezifischen Einschränkungen	Food	max. 1.700 m ²
		Non-Food	max. 1.300 m ²
Fachmarkt	Textilien	Non-Food	max. 500 - VK
		Non-Food	max. 300 - VK
Konzeptionsrä	Imbiss/Cafe Lotto/Totol/Tabak	Food / Non-Food	max. 300 - NF
		Friseur Apothek Reisebüro	---
Tank-/Waschcenter	---	---	---

- 2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Zulässige Grund-/ Geschossfläche

Nutzung	Grundflächenzahl-GRZ § 17 I V.m. § 19 BauNVO	Geschossflächenzahl-GFZ § 17 I V.m. § 20 BauNVO
SO	0,5	1,0

Die zulässige Grundfläche darf unter Anrechnung der Zubehöranlagen um 50 v.H. auf höchstens 0,8 erhöht werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Zahl der Vollgeschosse
Zulässig ist die Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen für max. 2 Vollgeschosse.
Bauweise: Erdgeschoss und 1 Obergeschoss
- Höhe baulicher Anlagen
Wandhöhe (WH):
Betriebs-/Geschäftsgebäude sowie sonstige bauliche Anlagen max. 8,00 m
Definition:
Die Wandhöhe ist zu messen ab FFOK – Erdgeschoss bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut an der Traufseite oder bis zum oberen Abschluss der Wand.
- Höhenlage baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB)
Die FFOK-Erdgeschoss der Gebäude und baulichen Anlagen ist auf das Niveau der jeweiligen Erschließungsstraße (Straßbäcker / Am Haidholz) zu legen. Eine Höhendifferenz bis max. 0,50 m über dieses Niveau ist zulässig.
- FIRSTRICHTUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Eine detaillierte Firstrichtung wird nicht festgesetzt. Eine Firstrichtung bei Puttdachaufführung hat jedoch parallel zur längeren Gebäudesseite zu verlaufen.
- FÜHRUNG VON VERSORGUNGSANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
Die Verlegung aller erforderlichen Versorgungsleitungen innerhalb des Sondergebietes hat unterirdisch zu erfolgen.
- ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (Art. 81 BayBO)

Gestaltung baulicher Anlagen

 - 5.1.1 Betriebs-/ Geschäftsgebäude
Dachform: Pultdach (PD) / Flachdach (FD) max. 12°
Dachneigung: alle harten Deckungen/Foliendach; extensive Dachbegrünung ist zulässig;
Dachüberstand: bei PD Ortsgang und Traufe max. 0,50 m, bei FD unzulässig;
Dachaufbauten: Aufgeständerte Modulkonstruktionen für Solarthermie und Photovoltaik sind nur bei FD zulässig. Bei PD sind diese Anlagen an die Dachneigung anzupassen.
 - 5.1.2 Alternative Energien
Zur Förderung regenerativer Energieerzeugungen für Solarthermie oder Photovoltaikanlagen werden Dachanlagen auf den Gebäuden entsprechend der möglichen Grundfläche für zulässig erklärt. Aufgeständerte Photovoltaikanlagen sind nur auf Flachdächern (FD) zulässig.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Überbaubare Grundstücksflächen
Gebäude und bauliche Anlagen sind nur innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
Die für die Versorgung des Sondergebietes notwendigen Nebenanlagen werden auch außerhalb der überbaubaren Flächen für zulässig erklärt.
Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind ausschließlich auf den im Bebauungsplan zugeordneten Flächen anzuordnen.
- Private Verkehrsflächen
Die Verkehrsfläche des Sondergebietes hat ausschließlich über die im Bebauungsplan ausgewiesenen Einfahrten/Ausfahrten zu erfolgen.
Hinweis:
Der erforderliche Stellplatznachweis ist abhängig von der tatsächlichen Nutzung und im Zuge der Einzelgenehmigung nachzuweisen. Die Stellplatzsatzung der Stadt Mainburg ist dabei maßgebend.
- Abstandsflächen
Unabhängig von den planlichen Festsetzungen durch Baugrenzen im Bebauungsplan werden für die Abstandsflächen die Bestimmungen gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO angewandt.
Maßgebend für die Ermittlung der Abstandsflächen ist die natürliche Geländeoberfläche.
- Werbeanlagen
Werbeanlagen an Gebäuden dürfen nicht über die Fassadenoberkante hinausragen. Freistehende Werbeanlagen in Form von eines Werbepylons sind ausschließlich im Bereich der Hauptzufahrt mit einer Höhe bis maximal 18,00 m zulässig.
Bei Lichtreklamen sind grelle Farben, Farbmischungen und Wechsellicht unzulässig.
Die Werbeanlagen dürfen nicht in den Außenbereich hinauswirken. Gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 StVO darf der Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften an überörtlichen Straßen durch Werbung oder Propaganda nicht gestört werden.
Werbeanlagen dürfen grundsätzlich nur am Ort der eigenen Leistung errichtet werden.
- Einfriedungen
Art und Ausführung: Metallzaun/ Industriegitterzaun/ Maschendrahtzaun max. 2,00 m ab fertigem Gelände
Sockel: unzulässig
- Gestaltung des Geländes
 - 5.7.1 Abgrabungen/ Aufschüttungen
Zulässig sind Abgrabungen und Aufschüttungen bis max. 1,00 m. Im Bereich der westlichen Grundstücksgrenze sind Abgrabungen aufgrund der vorhandenen Geländeunebenheiten bis max. 2,00 m zulässig.
 - 5.7.2 Stützmauern
Stützmauern im Bereich von Gebäuden und baulichen Anlagen (Außentreppen/ Anlieferung etc.) sind bis zu einer Höhe von 1,50 m über fertigem Gelände zulässig. Weitere Geländeunterschiede sind als natürliche Böschungen auszubilden.
Stützmauern im Bereich von Grundstücksgrenzen sind unzulässig. An der westlichen Grundstücksgrenze sind zur Abstufung der natürlichen Geländeverhältnisse Stützmauern bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig.

Die Geländehöhen sind auf die jeweiligen benachbarten Grundstücke abzustimmen. Im Bauantrag sind sowohl die bestehenden als auch die geplanten Geländehöhen darzustellen. Maßgebend für die Ermittlung der Wandhöhen ist die FFOK – Erdgeschoss.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

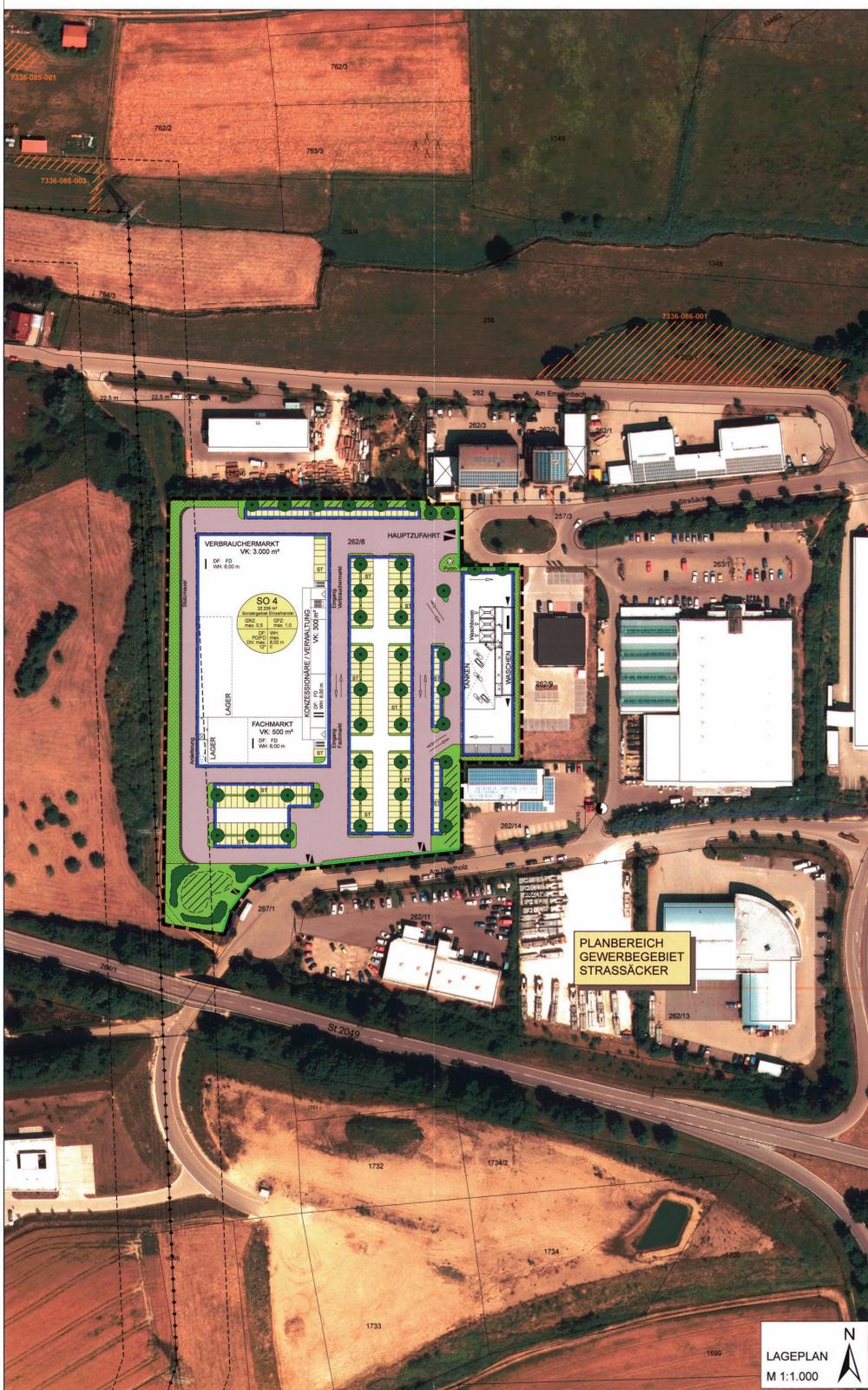
- GRÜNORDNUNGSPLAN
Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB
- VERKEHRSFLÄCHEN, STELLPLATZE, ZUFahrTEN
Auf eine geringstmögliche Befestigung ist zu achten.
Eine Versiegelung ist nur in dem Umfang zulässig, wie es eine einwandfreie Benutzung der Verkehrsflächen erfordert und andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen, wobei im Sinne des Bodenschutzes wasserdurchlässigen Deckschichten der Vorrang einzuräumen ist.
Die Stellplätze im Freibereich sind als befestigte Flächen mit Versiegelungsbeschränkung auszuführen, wobei der Durchlässigkeitsgrad der Belagsdecke der Durchlässigkeit des anstehenden Bodens anzupassen ist.
Vorgesehen sind Porenpflaster, Rasenfugenpflaster, Sandfugenpflaster, Rasengitterpflaster, Schotterrasen und vergleichbare Beläge.
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb des Planungsbereiches sind als Pflanzflächen auszubilden. Diese sind entweder als Rasen- oder Wiesenflächen zu gestalten bzw. flächig mit Bodendeckern und/oder Stauden zu versehen und entsprechend den festgesetzten Standorten mit Gehölzen zu überstellen.
Eine Befestigung innerhalb dieser Flächen ist nur für Zugänge, Zufahrten, Stellplätze, Aufenthaltsbereiche und Einfriedungen zulässig.
- PFLANZMASSNAHMEN
Zur Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Bäume 1. und 2. Ordnung sowie Sträucher und Bodendecker jeweils gemäß den Artenlisten, den festgesetzten Mindestqualitäten und den festgesetzten Standorten zu verwenden.
Zusammen mit den, im Lageplan festgesetzten Gehölzen, ist je angefangener 500 m² Grundstücksfläche mindestens ein Gehölz 1. Ordnung bzw. zwei Gehölze 2. Ordnung (Arten entsprechend Punkt 11.1 und 11.2) zu pflanzen.
Bei Gehölzgruppen im Bereich der Verkehrsflächen ist auf das Straßenraumprofil zu achten.
Im Bereich der Hochspannungsfreileitung ist auf eine Wuchshöhenbeschränkung zu achten. Die Artensauswahl erfolgt hier ausschließlich nach Punkt 11.3
- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern in den Rand- und Böschungsbereichen der nicht überbaubaren Grundstücksflächen
Die Begrünung der Rand- und Böschungsbereiche erfolgt zur Zäsurierung der Bauquartiere gegeneinander mit lockeren Baum-/Strauchpflanzungen (Arten entsprechend Punkt 11.2 und 11.3).
- Stellplatzbegrünung
Die Begrünung der Stellplätze erfolgt mit Bodendeckern (Arten entsprechend Punkt 12.5). Zusätzlich erfolgt eine Überstellung mit Gehölzen 1. Ordnung entsprechend den festgesetzten Standorten (Arten entsprechend Punkt 11.1).
- Südwestliche Freibereiche mit Rückhalteumde
Die Ausbuddung der Freiflächen erfolgt als Rasen- bzw. Wiesenfläche. Zusätzlich erfolgt die Anlage lockerer Baum-/Strauchpflanzungen im Bereich der Rückhalteumde (Arten entsprechend Punkt 11.2 und 11.3).
Die dargestellten Standorte können hier abgeändert werden, der Grundsatz der Planung muss jedoch beibehalten werden.
- PFLANZ- UND SAATARBEITEN
Die Begrünung der Freiflächen ist entsprechend den planerischen und textlichen Festsetzungen herzustellen, wobei im Bereich der Pflanzflächen ein Oberbodenauftrag von mindestens 0,60 m, im Bereich von Rasen- und Wiesenflächen von mindestens 0,20 m zu erfolgen hat.
Pflanz- und Saatarbeiten in unmittelbarer Nähe von Gebäuden werden in der, nach ihrer Fertigstellung folgenden Pflanzperiode fachmännisch ausgeführt.
- PFLEGE DER GEHÖLZPFLANZUNGEN
Die zu pflanzenden Gehölze sind zu pflegen und zu erhalten. Ausfallende Bäume und Sträucher sind nachzupflanzen, wobei die Neupflanzungen ebenfalls den festgesetzten Güteanforderungen zu entsprechen haben und in der nächstmöglichen Pflanzperiode zu pflanzen und artgerecht zu entwickeln sind.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Schling- und Kletterpflanzen
2 x v., mTb, mind. 2 Triebe

Clematis montana "Rubens"	Anemonen-Waldrebe
Zierliche Waldrebe	
Clematis vitalba	Germer Waldrebe
Fallopia auberli	Schlingkletterer
Hedera helix	Gemeiner Efeu
Hydrangea petiolaris	Kletter-Hortensie
Parthenocissus tricuspidata "Veitchii"	Wilder Wein
Parthenocissus quinquefolia	und vergleichende Arten.
- Bodendecker
mTb

Ajuga reptans	Kriechender Günsel
Alchemilla mollis	Frauenmantel
Brunnera macrophylla	Kaukasus-Vergissmichnicht
Epidemium versicolor	Eifenblume
Hedera helix (in Sorten)	Efeu
Hypericum (in Sorten)	Johanniskraut
Geranium (in Sorten)	Taubnessel
Glechoma hederacea	Gundermann
Luzula sylvatica	Wald-Haimesse
Lamium galeobolus	Goldnessel
Lamium maculatum	Waldnessel
Lysimachia punctata	Goldferrich
Pachyandra terminalis	Dickmännchen
Potentilla (in Sorten)	Fingerringel
Prunella grandiflora	Braunelle
Pulmonaria officinalis	Echtes Lungenkraut
Vincetoxicum	Immergrün
Vinca minor	
und vergleichende Arten.	



PLANLICHE FESTSETZUNGEN

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Bebauungsplan/Grünordnungsplan-Dekblattes

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
SO Sondergebiet (§ 11 BauNVO)
SO – Einzelhandel

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
I max. 1 Vollgeschoss zulässig
II max. 2 Vollgeschosse zulässig

Baugrenzen - Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und § 23 BauNVO)

- Baugrenze: überbaubare Grundstücksflächen für Hauptnutzungen (Betriebs- und Geschäftsgebäude)
Überdachungen von Treppen, Eingangsbereichen, Zulieferung etc. sind bis zu einer Tiefe von 5,00 m auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
- Baugrenze: überbaubare Grundstücksflächen für Zubehöranlagen (KFZ-Stellplätze mit Zufahrten)

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
Private Verkehrsflächen - Zufahrten, Planung zur Erschließung der Sondergebietsfläche
Straßenbegrenzungslinie
Einfahrt/Ausfahrt

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Pflanzgebietsfläche, Planung zur Begrünung von Grundstücksteilbereichen mit Einzelgehölzen/Gehölzgruppen
- Pflanzgebietsfläche, Planung zur Begrünung von Rand- und Böschungsbereichen mit Gehölzgruppen
- Bereiche zur Sammlung und Ableitung von Oberflächenwässern, Planung Ausbildung als Rückhalte- oder Sickermulden bzw. Rigolen
- Einzelgehölz, Planung
- Gehölzgruppen (Baum-/Strauchpflanzung), Planung

Sonstige Planzeichen

- ST Flächen für Stellplätze, Planung mit Versiegelungsbeschränkung
- Fahrtrichtungsanzeige
- Stützmauer, Planung
- Werbe-Pylon, Planung
- Nutzungsschablone
1 = Art der Nutzung
2 = Grundflächenzahl
3 = Geschossflächenzahl
4 = Dachform / Dachneigung
5 = Wandhöhe / Zahl der Vollgeschosse

PLANLICHE HINWEISE

- 262/8 Flurnummer
- Flurstücke
- Gebäudebestand
- Trafostation (TS)
- Hauptversorgungsleitung oberirdisch mit Schutzzone
- Entwässerungsgraben
- amtliche Biotopkartierung, mit Nr.

TEXTLICHE HINWEISE

- FREIFLÄCHENGESTALTUNG
In den Einzelgenehmigungsverfahren sollte durch die Bauaufsichtsbehörde nach § 1 Abs. 1 BauNVO die Erstellung eines detaillierten Freiflächengestaltungsplanes durch einen qualifizierten Fachplaner angeordnet werden um eine ausreichende, den Standortverhältnissen entsprechende Eingrünung der Baulichkeit zu gewährleisten und eine Umsetzung der gründerischen Festsetzungen sicherzustellen.
- BODENSCHUTZ - SCHUTZ DES OBERBODENS, MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN
Bei baulichen und sonstigen Veränderungen des Geländes ist der anfallende Oberboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und so zu sichern, dass er jederzeit zu Kulturzwecken verwendet werden kann. Er ist in seiner gesamten Stärke anzuhäufen und in Mieten (max. 3,00 m Basisbreite, 1,00 m Kronenbreite, 1,50 m Höhe, bei Flächenanlagerung 1,00 m Höhe) zu lagern. Oberbodenlager sind oberflächlich mit Gründung anzudecken. Die Mieten dürfen nicht mit Maschinen befahren werden.
- DACHBEGRÜNNUNG
Geneigte Dächer sowie Flachdächer sollten extensiv begrünt werden.
- BEGRÜNNUNG VON WANDFLÄCHEN
Größere, ungelagerte, vertikale Gebäudeflächen ohne Öffnungen sowie Mauern von jeweils mehr als 100 m sollten mit Rank- und Klettergehölzen (Arten entsprechend Punkt 12.4 sowie den festgesetzten Mindestqualitäten) begrünt werden.
- LEUCHTMITTEL
Die Verwendung natriumbedämpfter Leuchtmittel im Übergangsbereich zur freien Landschaft zum Schutze der Insekten wird angeordnet.
- NACHBARSCHAFTSRECHT
Zu angrenzenden Flächen sind nachfolgende Abstände entsprechend AGBG Art. 47 und Art. 48 einzuhalten:
- 0,50 m zu den Nachbargrundstücken für Gehölze niedriger als 2,00 m Wuchshöhe
- 2,00 m zu den Nachbargrundstücken für Gehölze höher als 2,00 m Wuchshöhe
- bis zu 4,00 m zu landwirtschaftlichen Nutzflächen für Gehölze höher als 2,00 m Wuchshöhe
- DENKMALSCHUTZ
Bei Erdarbeiten zu Tage kommende Keramik-, Metall- oder Knochenfunde sind umgehend dem Landratsamt Kelheim bzw. dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. Art. 9 Abs. 1 und 2 BayDSchG sind zu beachten.
- GRUNDWASSERSCHUTZ
Sofort Grundwasser ansteht, sind bauliche Anlagen im Grundwasserbereich fachgerecht gegen drückendes Wasser zu sichern. Die Anzeigepflicht von Grundwasserfreilegungen (§ 49 WHG bzw. die Erlaubnis mit Zulassungsfunktion nach Art. 70 sind zu beachten. Werden wasserführende Stoffe gelagert, umgeschlagen, hergestellt, behandelt oder verwendet, so ist dies anzuzeigen.
- GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNG
Die Grundstücksentwässerung hat nach DIN 1986 ff zu erfolgen. Die Bodenversiegelung im gesamten Planungsbereich ist dabei grundsätzlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Zur Aufrechterhaltung der natürlichen Versickerungsfähigkeit sind die privaten Verkehrsflächen, soweit es die Vorgaben erlauben, versickerungsfähig zu gestalten.
Die Oberflächenentwässerung von Wegen und Zufahrten ist soweit möglich, über eine offene Versickerung in angrenzende Pflanzflächen vorzunehmen. Bei eingeschränkter Versickerungsfähigkeit des Untergrundes am vorliegenden Standort sind zusätzlich Rückhalte-einrichtungen zu schaffen.

VERFAHRENSHINWEISE

- Aufstellungsbeschluss
Die Stadt Mainburg hat in der Sitzung vom 24.04.2007 die Änderung des Bebauungsplanes/Grünordnungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 24.04.2007 ortsüblich bekanntgemacht.
- Beteiligung der Öffentlichkeit
Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 12.05.2009 wurde in der Zeit vom 07.07.2009 bis zum 07.08.2009 durchgeführt.
- Beteiligung der Behörden
Die Unterrichtung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 07.07.2009 bis zum 07.08.2009 durchgeführt.
- Öffentliche Auslegung
Der Entwurf des Dekblattes i.d.F. vom 21.09.2010 wurde gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.08.2011 bis 26.09.2011 öffentlich ausgelegt.
- Satzungsbeschluss
Das Dekblatt i.d.F. vom 14.02.2012 wurde mit Beschluss vom 14.02.2012 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 81 BayBO als Satzung beschlossen.
- Nach Abschluss des Planaufstellungsverfahrens ausgefertigt.
Mainburg, den 29. Feb. 2012
1. Bürgermeister
Josef Reiser
- Inkrafttreten
Das Dekblatt wurde am 07. März 2012 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die Änderung tritt damit in Kraft. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44 Abs. 34, 214 und 215 BauGB wird hingewiesen. *Hilflos* Zeichnung Amstofel
Mainburg, den 08. März 2012
1. Bürgermeister
Josef Reiser

BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNGSPLAN

Landratsamt Kelheim
Bj: 21. März 2012
Az.:
Sg.:
Beit:

STADT MAINBURG
LANDKREIS KHELM
REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN

Der Stadt Mainburg erlässt gemäß § 2 Abs. 1, § 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 14.08.2007, zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 4 des Gesetzes vom 25.02.2010, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990, zuletzt geändert am 22.04.1993 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998, zuletzt geändert am 27.07.2009, diesen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "GE Straßäcker - Dekblatt Nr. 04" als Satzung.

Planung	KomPlan Ingenieurbüro für kommunale Planungen Am Alten Viehmarkt 84028 Landstut Tel: 0871/61098 Fax: 0871/61098 Mail: info@KomPlan-Landstut.de Dipl.-Ing. (FH) D. Marsch F. Bauer	 Josef Reiser 1. Bürgermeister
Planungsträger	Stadt Mainburg Marktplatz 1-4 84048 Mainburg	 Josef Reiser 1. Bürgermeister
Maßstab	Lageplan M 1:1.000	
Stand	14.02.2012	

Beitrag	Maß	2009	Di
Geldwert	Anteil:		
§ 4 Abs. 1 BauGB	21.09.2010	Di	
§ 4 Abs. 2 BauGB	14.02.2012	Di	
07-0312_BBP_D			